

Änderung der Sozialverordnung (SV); Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Änderung vom 24. September 2024

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 48 Absatz 3 und 173 des Sozialgesetzes (SG) vom
31. Januar 2007¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾ (Stand 1. August 2024) wird wie folgt geändert:

§ 33

Aufgehoben.

§ 34

Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), § 43 SG (Sachüberschrift geändert)

§ 35^{bis} (neu)

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), § 48 Abs. 3 SG

1. Ziel und Zweck

¹⁾ Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) umfasst die Zusammenarbeit in den Bereichen soziale Sicherheit, Bildung sowie berufliche und soziale Integration mit dem übergeordneten Ziel, insbesondere die:

- a) Eingliederungschancen von Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern;
- b) Regelstrukturen in ihren Aufgaben zu stärken und zu unterstützen sowie subsidiär spezifische Angebote zu schaffen;
- c) verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen und zu koordinieren;
- d) verbindliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen zu fördern.

²⁾ Die Integrationsförderung erfolgt primär durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Regelstrukturen und nach Massgabe ihrer gesetzlichen Aufträge.

¹⁾ BGS [831.1](#).

²⁾ BGS [831.2](#).

GS 2024, 31

§ 35^{ter} (neu)

2. Organisation

¹ Die IIZ umfasst:

- a) die IIZ-Leitung, bestehend aus:
 1. dem Regierungsrat,
 2. Vertretungen des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden,
 3. Vertretungen der Arbeitgeberverbände;
- b) das IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium (IIZ-EKG) mit ständigen Vertretungen folgender Behörden, Organisationen und Verbänden:
 1. Amt für Gesellschaft und Soziales,
 2. Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen,
 3. Amt für Wirtschaft und Arbeit,
 4. IV-Stelle Kanton Solothurn,
 5. Verband Solothurner Einwohnergemeinden,
 6. Sozialregionen,
 7. Arbeitgeberverbände.

² Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der weiteren Mitglieder der IIZ-Leitung den Vorsitz des IIZ-EKG. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich das IIZ-EKG selbst.

³ Bei Bedarf kann das IIZ-EKG weitere Vertretungen von Behörden, Organisationen und Verbänden als assoziierte Mitglieder bezeichnen oder als Fachreferenten und Fachreferentinnen oder Gäste einladen. Assoziierte Mitglieder haben die gleiche Stellung wie die ständigen Vertretungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b.

⁴ Das IIZ-EKG beantragt bei der IIZ-Leitung die Einsetzung von kantonalen Fachgruppen, wenn diese für mehr als ein Jahr eingesetzt werden sollen. Für die Steuerung der einzelnen Fachgruppen kann das IIZ-EKG Ausschüsse bestellen.

⁵ Die Geschäftsstelle IIZ wird von jenem Departement geführt, welches den Vorsitz des IIZ-EKG innehat.

§ 35^{quater} (neu)

3. Finanzkompetenz

¹ Die Finanzierung der Aufgaben und Massnahmen, die im Rahmen der IIZ-Struktur koordiniert werden, erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen.

² Die Verwendung von allfälligen vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln wird über die IIZ koordiniert, sofern diese nicht bereits gesetzlich oder vertraglich festgelegt ist.

³ Das IIZ-EKG beantragt bei der IIZ-Leitung die Verwendung der Bundesmittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen.

§ 39 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ Das Departement genehmigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden, jeweils auf Beginn jedes Kalenderjahres, aber per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, den Stellenplan.

⁵ Das Departement kann ausnahmsweise spezifische regionale Verhältnisse berücksichtigen.

§ 81
Aufgehoben.

§ 82
Aufgehoben.

§ 83
Aufgehoben.

§ 84
Aufgehoben.

§ 85
Aufgehoben.

§ 86
Aufgehoben.

§ 87
Aufgehoben.

§ 88
Zuständigkeiten; Formulare (Sachüberschrift geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

GS 2024, 31

Solothurn, 24. September 2024

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2024/1535 vom 24. September 2024.

Veto Nr. 520, Ablauf der Einspruchsfrist: 25. November 2024.